

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Staatlich anerkannter Erholungsort



Beschlussvorlage für die

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

der/ des

- | | |
|---|-----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bildungsausschuss | am: <u>08.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss | am: <u>09.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bauausschuss | am: <u>10.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss | am: <u>11.03.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss | am: <u>15.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung | am: _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Lesung | am: <u>21.03.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> 2. Lesung | am: <u>25.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ortsvorsteher/ Ortsbeirat | |

Fachbereich Zentrale Dienste

Sachgebiet:

Aktenzeichen: 10 20 01

Teilakte/Vorgang: Hauptsatzung

Vorlagen- Nr.: 2019/019

Datum: 25.02.2018

Beschlussgegenstand:

Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

- einstimmig mehrheitlich zugestimmt abgelehnt zurückgezogen
- zurückverwiesen in den Ausschuss: _____

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Gemäß des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 3. Juli 2018 wurden diverse Neuregelungen u.a. zur Einwohnerbeteiligung sowie zur Beteiligung und Mitwirkung von Kinder und Jugendlichen eingefügt.

Darüber hinaus gehört die Stadt nunmehr zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Der niedersorbische Name der Stadt ist nunmehr zwingend Namensbestandteil und die Hauptsatzung war dahingehend ebenfalls zu ändern.

Die wesentlichen eingearbeiteten Änderungen sind in der anliegenden Synopse aufgeführt und kurz begründet.

Finanzielle Auswirkungen:

1. finanzwirksam

Auszahlung laut Haushaltsplan 20__ Haushaltsrest

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: _____ € *unter

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zur Verfügung.

Einzahlung laut Haushaltsplan 20__

Die Einzahlung i.H.v.: _____ € fließt der Buchungsstelle

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zu.

2. ergebniswirksam

Aufwand i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: _____ €

einmalig monatlich jährlich

Ertrag i.H.v.: _____ €

Produkt: _____ Sachkonto: _____

3. keine Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

gez. Hase

gez. Kolan

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister

Anlage:

Synopse der Änderungen der Hauptsatzung
Entwurf der neuen Hauptsatzung

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
 - b) ./ bereits ausgezahlt
 - c) ./ bereits vertraglich gebunden
 - d) ./ bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))
- = noch zur Verfügung

Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37 S. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschlossen:

§ 1 Name, Stadtgebiet, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Stadt und führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Groß Lubolz, Hartmannsdorf, Klein Lubolz, Lübben, Neuendorf, Radensdorf und Treppendorf. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Stadtwappen, Stadtsiegel und Stadtflagge

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold ein schwarzer Adler mit roter Zunge und roten Fängen. (Anlage 2).
- (3) Die Flagge der Stadt ist zweistreifig in den Farben Schwarz-Gelb mit dem Stadtwappen in der Mitte. (Anlage 3)
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt in der Mitte das Stadtwappen. (Anlage 4).

§ 3 Ortsteile

- (1) Es bestehen sechs Ortsteile. Bei den Ortsteilen handelt es sich um:
 - a) Hartmannsdorf,
 - b) Lubolz,
 - c) Neuendorf,
 - d) Radensdorf,
 - e) Steinkirchen und
 - f) Treppendorf.

Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ist in Anlage 1 präzisiert, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) In den Ortsteilen Neuendorf, Steinkirchen und Treppendorf ist für die Dauer der Wahlperiode ein Ortsvorsteher zu wählen. In den Ortsteilen Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf ist für die Dauer der Wahlperiode ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern zu wählen. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist.

- (3) Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus ist die Ortsteilvertretung vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss zusätzlich in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausstattung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (4) Der Ortsteilvertretung werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel – nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Vor der Festsetzung der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ist die jeweilige Ortsteilvertretung gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf anzuhören.
- (5) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.
- (7) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, soweit die Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

§ 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Die Stadt wirkt auf die Gleichstellung von Mann und Frau hin.
- (2) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Stadt geführt werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 BbgKVerf.

§ 5 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

- (1) Die Stadt liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Stadt bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst, Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 6 Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeanlässen förmlich durch:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen oder
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Bürgerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung
 - a) Kinder- und Jugendversammlungen,
 - b) Kinder- und Jugendbefragungen,
 - c) Diskussionsrunden und
 - d) Workshops
 3. Projektbezogen durch die situative Beteiligung
 - a) Kinder- und Jugendversammlungen,
 - b) Kinder- und Jugendbefragungen,
 - c) Diskussionsrunden und
 - d) Workshops

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt in geeigneter Weise, wie sie die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 7 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei Sitzungen grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
 - c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,

- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, im Einzelfall weitere Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, deren Wert 50.000 Euro überschreiten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - (5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12 TVöD-VKA, das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12.

§ 8 Mitteilungspflicht des ausgeübten Berufes oder von anderen Tätigkeiten

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf bzw. die ausgeübte vergütete Beschäftigung und Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeiten anzugeben. Bei Selbständigkeit ist die Art der Tätigkeit anzugeben.
 - b) Ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) In der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen über 30.000 Euro,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten über einen Betrag von 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt über 15.000 Euro,

- e) Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere Ausschüsse:
- a) Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Rechnungsprüfungsausschuss,
 - b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
 - c) Ordnungs-, Bildungs-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
 - d) Werksausschuss.
- (2) Den Ausschüssen nach Abs. 1 a) bis c) können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder angehören. Die sachkundigen Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die festgelegte Zahl der Abgeordnetensitze eines Ausschusses nicht übersteigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für den Werksausschuss gilt § 93 Abs. 2 BbgKVerf.
- (3) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. In den Angelegenheiten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Stadtverordnetenversammlung in der Geschäftsordnung fest.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
- a) bis zu einer Höhe von 30.000 Euro:
 - aa) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen,
 - bb) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,
 - cc) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - dd) die Aufnahme von Krediten,
 - b) sowie bis zu einer Höhe von 15.000 Euro:
 - aa) die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben oder
 - ba) die Vermögensgeschäfte.

Welche Routineangelegenheiten, also regelmäßig wiederkehrende und finanziell unwesentliche Geschäfte und Entscheidungen, darüber hinaus als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Dem Bürgermeister obliegen die Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung und die Geschäftsverteilung.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal den Hauptausschuss über die von ihm getroffenen personellen Entscheidungen.

§ 12 Besondere Verträge

Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Stadtverordneten, Ortsvorstehern, Mitgliedern der Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Ausgenommen sind:

1. Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren sowie von Tarifverträgen,
2. Verträge über Vermietung von Wohnraum,
3. Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen bis zu einer Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall und 6.000 Euro im Haushaltsjahr oder
4. Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und wenn die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 3.000 Euro nicht überschreitet.

§ 13 Beiräte

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Vorschläge können von einzelnen Mitgliedern, Fraktionen oder von Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppen bzw. entsprechenden Sachaufgaben gehören, unterbreitet werden. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Beirat kann anlassbezogen auch ein anderes Mitglied zur Vertretung ermächtigen.
- (4) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die jeweilige Personengruppe haben bzw. das Gebiet des Beirates betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Sind Beiräte durch rechtliche oder tatsächliche Gründe an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, findet eine Anhörung nicht statt.
- (5) Die Beiräte werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Der Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung

§ 14 Seniorenbeirat

- (1) In der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren ein Beirat eingerichtet. Senioren sind Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören 9 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehören auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie deren Beratung.

§ 15 Ehrenamtliche Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Vertretung der Interessen der in der Stadt lebenden Menschen mit Behinderung einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
- (2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Ehrenurkunde und Goldene Buch der Stadt

- (1) Besondere Verdienste zum Wohle und Ansehen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) können zur öffentlichen Anerkennung und Würdigung wie folgt geehrt werden:
 1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
 2. Verleihung einer Ehrenmedaille,
 3. Verleihung einer Ehrenurkunde,
 4. Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln,
 5. Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze,
 6. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt.
- (2) Das Nähere regelt eine Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die besondere Ehrung von Persönlichkeiten.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“.
- (3) Wurde eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, ist in der Bekanntmachung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums darauf hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Lübben(Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5 – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Lübben bekanntgemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 9 dieser Satzung sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Dienstgebäude, Poststraße 5, bekannt zu machen. Die Dauer des Aushangs beträgt drei Tage. Der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme werden hierbei nicht mitgerechnet.

- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Abs. 2 bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

- (8) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Haupteingang des Dienstgebäudes, Poststraße 5 und zusätzlich in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- a) Sitzungen des Ortsbeirates Radensdorf
Bekanntmachungskasten an der Bushaltestelle vor dem Gebäude Radensdorfer Hauptstraße 50,
- b) Sitzungen des Ortsbeirates Lubolz
Bekanntmachungskasten vor dem Dorfgemeinschaftshaus Mühlenweg 10,
- c) Sitzungen des Ortsbeirates Hartmannsdorf
Bekanntmachungskasten vor dem Gemeinschaftshaus Hartmannsdorfer Landstraße 20.

Die Dauer des Aushangs beträgt drei Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- (9) Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, Poststelle-Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben(Spreewald)/Lubin (Błota) unter eben genannter Adresse bezogen werden. Sonderausgaben des Amtsblattes erscheinen nach Bedarf.

§ 18 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Verwaltungszustellungsgesetz (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91 S. 457) in der jeweils geltenden

Fassung i.V.m. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Haupteingang des Dienstgebäudes, Poststraße 5.

§ 19 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den

Lars Kolan
Bürgermeister